

Unzufriedenheit in der Probezeit

Beitrag von „WillG“ vom 16. Dezember 2018 17:59

Sorry, aber das stimmt so verkürzt einfach nicht. Natürlich ist ein Widerspruch immer leichter durchzusetzen, wenn es Formfehler gab.

Und natürlich kenne ich nicht alle Rechtsvorschriften aus allen Bundesländern, aber in den drei Bundesländern, in denen ich mich nun mal ein wenig auskenne, gibt es klare Vorgaben darüber, was in einer Beurteilung zu stehen hat. Und wenn da jetzt jemandem nur wegen mangelnder Methodenvielfalt die Verbeamtung auf Lebenszeit versagt wird und gleichzeitig andere Dinge, die beurteilungsrelevant wären, einfach unter den Tisch fallen, dann ist das auch ein Grund für einen Widerspruch.

Beispiel: Kollege XY hat eine Klassenleitung, war mit der Klasse im Schullandheim, ohne dass es große, selbstverschuldete Probleme gab. Außerdem bietet er vielleicht irgendeine AG an und macht in irgendeinem Team mit. Wenn dann der Unterricht halbwegs läuft, aber die Methodenvielfalt fehlt, dann KANN der Schulleiter ihm die Verbeamtung auf Lebenszeit nicht versagen, da andere Parameter erfüllt sind. Und wenn diese anderen Arbeitsbereiche einfach ignoriert werden, aber nachweislich hier Engagement gezeigt wurde, dann kann man klagen. Und klar kann man Klassenleitung, Schullandheim und AG nachweisen.

Wenn natürlich jemand außer dem Unterricht nichts macht und der Unterricht - mehr oder weniger nachweislich - den Ansprüchen der Schulleitung nicht genügt, meinewegen sogar, weil die Schulleitung den Kollegen Steine in den Weg legen möchte, dann hat die Schulleitung relativ leichtes Spiel. Aber, mal ehrlich, ich habe bisher noch keinen jungen Kollegen gesehen, der außer seinem Unterricht gar nichts sonst macht. Meistens kommen sie zu solchen Aufgaben von ganz alleine, per "Dienstanweisung" (=Stundenplan: Klassenleitung; damit verbunden Klassenfahrten) oder weil sie konkret angesprochen werden, ob sie nicht da oder dort mitarbeiten wollen.